

Initiative für zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern

**Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Aachen**

Inhalt

- 1. Ausgangslage**
- 2. Zielsetzung**
- 3. Zusätzliche Aktivierung**
 - 3.1 Modell „für aktiv“
 - 3.1.1 Projektbeschreibung
 - 3.1.2 Beteiligte
 - 3.1.3 Inhalte
 - 3.1.4 Aufgaben
 - 3.1.5 Tätigkeitsfelder
 - 3.2 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 10 SGB III)
 - 3.2.1 Maßnahmen nach § 199 SGB III
 - 3.2.2 Voraussetzungen
- 4. Finanzierung / interne Verfahren**
 - 4.1 Grundlage / Möglicher Förderumfang
 - 4.2 Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten nach § 19 BSHG / Ausschreibung
 - 4.3 Auszahlung
 - 4.4 Status der Teilnehmenden
 - 4.5 Hinweis im Bewilligungsbescheid
 - 4.6 Keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung
 - 4.7 Zumutbarkeit / Zuweisung

Anlage 1

1. Ausgangslage

Ab dem 01.01.2005 gehört es zu den gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben, erwerbsfähige Hilfebedürftige durch öffentlich geförderte Beschäftigung zu fördern und zu fordern (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II), wenn keine anderen Leistungen eine Eingliederung erwarten lassen (§ 15 SGB II). Um möglichst bald einen guten Einstieg in die neue Breitenaufgabe der BA (und der Kommunen) zu finden und an bestehende Projekte der regionalen Beschäftigungsförderung anknüpfen zu können, sind bereits im Herbst entsprechende Aktivitäten zu starten.

Für die BSHG-Kunden stellt § 65b SGB II einen gleitenden Übergang zu den Eingliederungsleistungen des SGB II sicher. Eine entsprechende Regelung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe existiert nicht. Aus diesem Grund sollen bereits im zweiten Halbjahr 2004 in enger Kooperation mit kommunalen Partnern und anderen regionalen Beschäftigungsträgern zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosenhilfe erschlossen werden und spätestens ab 01. Oktober 2004 beginnen. Nur in enger Abstimmung mit den Kommunen und Trägern bzw. den Beschäftigungsgesellschaften können kurzfristig Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Ein regelmäßiges Monitoring wird ab dem 01. November 2005 für einen landesweiten Überblick sorgen

2. Zielsetzung

Die neue Initiative für Arbeitslosenhilfebezieher soll in die regionalen Bemühungen zur gemeinsamen Gestaltung der neuen Beschäftigungsstrukturen des SGB II eingebunden werden und verfolgt die Ziele:

- Stabilisierung und Gestaltung des Arbeitsmarktes im Übergang zum SGB II auch für Arbeitslosenhilfebezieher
- Höhere Aktivierung von Arbeitslosenhilfebeziehern, insbesondere von Jugendlichen
- Herstellung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit
- Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

Derzeit beziehen im Bezirk der Agentur für Arbeit Aachen rd. 19.750 Arbeitslose Arbeitslosenhilfe. Die Initiative hat das quantitative Ziel, 5% bzw. 990 dieser Arbeitslosenhilfeempfänger, bis Ende 2004 zu aktivieren.

Der Personenkreis der jugendlichen Arbeitslosenhilfeempfänger rückt dabei in den Mittelpunkt der Aktivitäten. Junge Menschen unter 25 Jahre benötigen eine Perspektive für die Zukunft. Um die soziale und berufliche Integration zu erreichen, muss eine Vielzahl von Jugendlichen motiviert und qualifiziert werden.

3. Zusätzliche Aktivierung

3.1 Modell „für aktiv“

In NRW sind zurzeit rund 5.100 Jugendliche unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet. Etwa 900 Jugendliche beziehen Arbeitslosenhilfe; diese Jugendlichen sollen mit dem Modell „für aktiv“ erreicht und mit einem Angebot aktiviert werden; "für aktiv" steht für Beschäftigung und Qualifizierung in Bereichen, die für Jugendliche attraktiv und weiterführend sind.

3.1.1 Projektbeschreibung

"für aktiv" bietet jungen Menschen, die Arbeitslosenhilfe beziehen und noch nicht 25 Jahre alt sind, die Möglichkeit, eine geförderte Tätigkeit aufzunehmen. Dazu werden Arbeitsgelegenheiten in unterschiedlicher Ausgestaltungsform angeboten. Alle über dieses Modellprojekt eingerichteten Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein.

Das Projekt hat das Ziel, zunächst in den Monaten Oktober bis Dezember 2004 **375 jugendliche Arbeitslosenhilfebezieher**, die ab dem 01.01.2005 zum Kundenkreis der Arbeitslosengeld II-Empfänger zählen werden, in eine gemeinnützige, zusätzliche Arbeitsstelle zu vermitteln (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II).

3.1.2 Beteiligte

Die örtlichen Agenturen für Arbeit weisen jugendliche Arbeitslosenhilfebezieher zwischen 18 und 24 Jahren, für die Integrationsbemühungen in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bisher erfolglos verlaufen sind, einem beauftragten Träger zu. Dieser „für aktiv“-Träger akquiriert einerseits Arbeitsgelegenheiten, sorgt andererseits für die Vermittlung der Jugendlichen in Arbeitsgelegenheiten und begleitet das Verfahren.

Die Arbeitsgelegenheiten sollen bei allen Institutionen akquiriert werden, zu deren Aufgaben zusätzliche, gemeinnützige Arbeit gehören. Das können Kommunen, Vereine, soziale Einrichtungen etc. sein.

Vor Beginn des Projektes sollten Agenturen und Träger ihre Ideen austauschen und die regionalen Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten ausloten.

3.1.3 Inhalte

Kerninhalt von „für aktiv“ ist die Vermittlung der genannten Zielgruppe in Arbeitsgelegenheiten. Ziel der Beauftragung Dritter mit der Vermittlung ist ein Matching von Jugendlichen und Arbeitsgelegenheiten unter Nutzung der bestehenden Netzwerke gemeinnütziger Arbeit. Die teilweise Kompensation von unbesetzten Zivildienststellen spielt ebenso eine Rolle wie die Akquisition neuer, bisher nicht besetzter Felder.

Die jugendlichen Arbeitslosenhilfebezieher werden motiviert, beruflich und privat orientiert, für den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt qualifiziert, sozial stabilisiert, es werden ihnen neue Perspektiven für ihre Zukunft vermittelt. Für junge ungelernte Menschen, aber auch für Jugendliche mit einer Berufsausbildung, die momentan nicht in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, hat eine Qualifikation für ihren weiteren beruflichen Lebensweg und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit besondere Bedeutung. Aus diesem Grund wird bei geförderter Beschäftigung die berufliche Qualifikation der Jugendlichen verbessert.

3.1.4 Aufgaben

Wenn bei der Beratung und/oder bei einem Profiling durch die Fachkräfte der Agenturen für Arbeit eine individuelle Chanceneinschätzung hinsichtlich der möglichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarktes momentan negativ beurteilt wurde, wird im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit verabredet. Den Jugendlichen wird im Rahmen der Beratung erläutert, dass

- zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird,
- sie in eine interessante Tätigkeit (Arbeitsgelegenheit) vermittelt werden,
- neue Tätigkeitsfelder im Sinne einer Orientierung kennen gelernt werden können,
- bei Problemen ein erfahrener, fester Ansprechpartner (Sozialpädagoge) zur Verfügung steht,
- ca. ein Tag in der Woche für Qualifizierungsmaßnahmen eingeplant ist,
- die Chancen auf eine dauerhafte Eingliederung in den ersten Markt dadurch steigen.

Der beauftragte Träger übernimmt die gezielte Eingangsanalyse bzw. lässt sich nach der Zustimmung der Jugendlichen die Dokumentation der bisher festgestellten Stärken und Schwächen übermitteln. Er vermittelt den Jugendlichen möglichst angemessen in eine „für aktiv“-Arbeitsgelegenheit und begleitet die Jugendlichen während der Zeit ihrer Arbeit. Aufgabe des Trägers ist es auch, die Qualifizierung an einem Tag in der Woche durchzuführen (ca. 20% der Gesamtzeit).

Der Träger unterstützt die Jugendlichen bei der Berufswahlorientierung im Rahmen der Begleitung und Qualifizierung. Die Jugendlichen werden durch den Träger individuell sozialpädagogisch begleitet, um einerseits eine soziale Stabilisierung zu gewährleisten, andererseits dafür zu sorgen, dass die Arbeitsgelegenheiten effektiv genutzt werden mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Integration in den ersten Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Dauer der Arbeitsgelegenheit beträgt 6 Monate; in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zur Überbrückung bis Beginn Ausbildung, Arbeit o.ä.) ist eine Verlängerung um max. 3 Monate möglich. Verlängerungen sollen einen Anteil von 15% der Förderfälle nicht überschreiten.

3.1.5 Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeitsfelder umfassen wesentliche Bereiche, in denen heute schon durch Zivildienstleistende wertvolle gemeinnützige Arbeit geleistet wird. Die aufgeführten „für aktiv“-Felder sind – soweit sie dem definierten Anspruch der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit genügen – in ideenreicher Weise zu erweitern. In der Anlage 1 sind solche Tätigkeitsfelder umrissen.

3.2 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 10 SGB III)

3.2.1 Maßnahmen nach § 199 SGB III

Bezieher von Arbeitslosenhilfe können mit Zustimmung der Agentur für Arbeit gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verrichten. Es handelt sich dabei um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen in Sozialrechtsverhältnissen, für die dem Arbeitnehmer zuzüglich zur Arbeitslosenhilfe eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

Mit dieser Konstruktion können noch im Jahr 2004 und im Vorgriff auf die künftige Geltung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) gemeinnützige und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieher von Arbeitslosenhilfe sowie „Kombibezieher“ Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe erschlossen werden.

3.2.2 Voraussetzungen

Die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des §199 SGB III müssen (wie auch bei „für aktiv“) bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen:

- **Gemeinnützigkeit:** Als gemeinnützig gelten Arbeitsgelegenheiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen, also insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz, der Jugend- oder Altenhilfe, dem öffentlichen Gesundheitswesen. Die Arbeiten dürfen nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, also der Konkurrenz auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt. Gemeinnützigkeit ist generell zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger, insbesondere Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Selbsthilfegruppen.
- **Zusätzlichkeit:** Hinsichtlich der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten ist § 19 Abs. 2 BSHG entsprechend anzuwenden. Zusätzlich in diesem Sinne ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die

Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers und seiner Familie geboten ist.

- **Hinreichende Bestimmtheit:** konkrete Beschreibung der Arbeitsgelegenheiten (z.B. Art / Umfang / Struktur / Inhalte / Ort / Qualifizierung / Zahl der Teilnehmenden usw.)
- **Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit,** d.h. Eignung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Mindestanforderung bei erwachsenen Teilnehmenden) bzw. Hinführung an die Integration in Arbeit (in Kombination etwa mit Qualifizierung, Sprachkursen, etc. – Anforderung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen)
- **im gesamtgesellschaftlichen Interesse** (z.B. Verbesserung der Infrastruktur)
- **Neutralität** (keine Wettbewerbsverzerrung am Markt)
- **Keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse**

Mit dieser Definition der Anforderungen ist eine negative Beeinflussung der Marktchancen von Unternehmen und eine Verzerrung des Wettbewerbs insgesamt unwahrscheinlich.

4. Finanzierung

4.1 Grundlage / Möglicher Förderumfang

Die Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 199 SGB III erfolgt im Rahmen des § 10 SGB III (Freie Förderung). Die einzelfallbezogene Leistung an den Träger besteht aus einer **monatlichen Teilnehmerpauschale in Höhe von 450 Euro**, die auch die Mehraufwandsentschädigung von 1 Euro pro Arbeitsstunde enthält. Aus der Teilnehmerpauschale sind durch den Träger auch die notwendigen Fahrkosten der Teilnehmer zu tragen.

4.2 Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten nach § 19 BSHG / Ausschreibung

Die Schaffung von gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 3 BSHG erfolgt im Rahmen einer von der AA auf der Basis eines Förderantrags gegenüber einem Träger ausgesprochenen, rechtmittelfähigen Bewilligung einer individuellen pauschalen Förderleistung, ist also die Gewährung einer Sozialleistung per Verwaltungsakt (s. Anlage 2 und 3). Ein Ausschreibungsverfahren ist daher nicht durchzuführen. Die Erschließung / Bereitstellung der Arbeitsgelegenheit obliegt dem Träger.

4.3 Auszahlung

Die Förderung wird auf Nachweis monatlich nachträglich an den Träger ausbezahlt. Der Träger hat den Teilnehmenden die Mehraufwandsentschädigung ohne Abzug weiterzugeben.

4.4 Status der Teilnehmenden

In Anwendung des § 16 Abs. 2 SGB III zählen Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht als arbeitslos, sofern der Umfang der Arbeitsgelegenheit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.

4.5 Hinweis im Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid nach § 10 SGB III wird mit einem Hinweis versehen, dass die Finanzierung der Förderung im Jahr 2004 aus BA-Mitteln auf der Basis des SGB III und im Jahr 2005 aus Bundesmitteln auf Basis des SGB II erfolgt.

4.6 Keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung

§ 194 Abs. 3 Nr. 3 SGB III schließt die Berücksichtigung von Mehraufwandsentschädigungen als Einkommen bei Arbeitslosenhilfe aus. Daher erfolgt keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung auf die weiter zu zahlende Arbeitslosenhilfe.

4.7 Zumutbarkeit / Zuweisung

Für Arbeitslosenhilfebezieher, die eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 199 SGB III ablehnen, können im Rahmen des SGB III leistungsrechtliche Konsequenzen nicht gezogen werden. Es sollte in diesen Fällen die Überprüfung der Arbeitswilligkeit vorgenommen werden.

Arbeitsgelegenheiten können in folgenden Tätigkeitsfeldern liegen:

• **aktiv für Kinder und Jugendliche**

Aktiv für Jüngere oder Jugendliche im gleichen Alter zu werden, kann für einen Jugendlichen eine neue Erfahrung sein. Hilfe für Kinder und Jugendliche kann wie folgt aussehen:

- Hilfsarbeiten in der Küche von Kindertagesstätten,
- Mitbetreuung der Kinder unter Anleitung,
- Sport- und Freizeitveranstaltungen planen und durchführen mit z.B. ausländischen Kindern und Jugendlichen, die so bei der Integration unterstützt werden,
- Reinigungsarbeiten auf Spielplätzen und öffentlichen Plätzen, die z.B. als Fußballfeld genutzt werden,
- Projekte planen und bauen (z.B. ein Baumhaus),
- mit ausländischen Kindern und Jugendlichen alltägliche Situationen meistern, z.B. Hausaufgabenhilfe, Stadtplan lesen, Busfahrplan ansehen, Zeitung lesen und über den Inhalt sprechen.

• **aktiv für kranke Menschen**

Gerade für kranke Menschen sind der persönliche Kontakt und die persönliche Zuwendung anderer Menschen wichtig. So kann das Tätigkeitsfeld "aktiv für kranke Menschen" z.B. folgende Inhalte haben:

- angeregt unterhalten und zuhören,
- Spaziergänge,
- Gesellschaftsspiele,
- gelegentliche Mitarbeit in Krankenhäusern unter Anleitung, z.B. zu Bett bringen, beim Essen helfen, vorlesen usw.
- Einkäufe und Besorgungen erledigen,
- im Haushalt zur Hand gehen,
- Haustiere in Haushalten der kranken Menschen versorgen.

• **aktiv für ältere Menschen**

Ältere Menschen möchten so lange, wie möglich, in ihrer gewohnten Umgebung leben, wozu häufig eine Hilfestellung erforderlich ist. Wenn ältere Menschen in Heimen leben müssen, sind sie für Kontakte und eine über die Norm hinaus gehende Betreuung dankbar:

- Betreuungsservice mit Einkaufen, Besorgungen, kleinen Handreichungen im Haushalt, Spaziergängen und Vorlesen,
- Begleitung zu Ärzten, Therapien, Organisation der Termine,

- Organisation von Kontakten älterer Menschen untereinander, Kleingruppenaktivitäten, Gesellschaftsspiele,
- Helferdienste in der Altenpflege unter Anleitung,
- aktivierende Betreuung in Alten-/Pflegeheimen (Bewegung, Spiele, Kontakt mit Tieren),
- Haustiere in Haushalten älterer Menschen versorgen.

- **aktiv für das Viertel/den Stadtteil**

Aktivitäten für das eigene Viertel tragen zu einer stärkeren Identifikation mit dem Stadtteil bei, was sich über die Dauer der Beschäftigung hinaus positiv auswirkt. Zudem wird die Akzeptanz von Arbeitsgelegenheiten verbessert.

Grundsätzlich sollten in einem ersten Schritt Situation und Bedürfnisse der Stadtteilbewohner systematisch erkundet werden.

- Umwandlung von Öd-/Freiflächen in Grünflächen/Begegnungsräume,
- Einrichtung von mobilen „Dreck Weg“ und Renovierungsgruppen,
- Wohnumfeldverbesserung,
- Einrichtung und Betreibung von Trendsportanlagen (kostenlose Nutzung für Stadtviertelbewohner),
- Einrichtung und Unterhalt von Treffpunkten/Cafés für Schüler, Bewohner und Arbeitnehmer mit preiswertem Essensangebot,
- Sicherheitsmaßnahmen für Kinder im Straßenverkehr, auf dem Schulweg, beim Spielen.

- **aktiv für Menschen in Armut**

In diesem Themenfeld können Jugendliche sehr konkret erfahren, wie wichtig gesellschaftliches Engagement ist. Die Konfrontation mit Armut kann gegebenenfalls zur Entwicklung von Perspektiven für das eigene Leben führen.

- Armenküchen für breitere Bevölkerungskreise mit InfoCenter zu preiswerter und gesunder Ernährung,
- Kleider-, Gebrauchtmöbel-, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte-Börsen,
- spezielle Börsen für Kinderbedarf (Spielzeug, Bücher),
- ggf. in Verbindung mit kostenlosem Entrümpelungs-Service,
- Werkstätten zur Aufbereitung von Fahrrädern,
- Organisation von Patenschaften (regelmäßiger Transfer gebrauchter Sachen von wohlhabenden zu armen Haushalten – ggf. anonym).

- **aktiv für Tiere in Not**

Wenn vor Ort die Voraussetzungen für eine Arbeitsgelegenheit z.B. in Tierheimen gegeben sind (u.a. müssen qualifizierte Anleiter und Betreuer zur Verfügung stehen), ist der Tierschutz sicher bei Jugendlichen ein beliebtes Tätigkeitsfeld, z.B. mit:

- Mithilfe in Tierheimen, wie Ausführen der Hunde, Tierpflege, Informationen an Tierheimbesucher geben, handwerkliche Hilfe beim Bau von Gehegen und Unterkünften, Botengänge usw.,
- Sammlung alter Hundeleinen, Tierdecken usw. für Tierheime und Pflegeplätze,
- Hilfe bei Werbeveranstaltungen für den Tierschutz z.B. Tierpaten suchen.